

99012016000000, 99012016000000

Fliegende Bauten

Heruntergeladen am 19.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121316390/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012016000000, 99012016000000
Leistungsbezeichnung I	Fliegende Bauten
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Zirkuszelt, Ausführungsgenehmigung, Riesenrad, Karussell, Autoscooter, Geisterbahn, Fahrgeschäft, Schaubude, Bühne, Festzelt, Achterban, Schiffschaukel, Gebrauchsabnahme, Tribüne
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Kauf, Miete und Pacht (2050100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.08.2020
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=1&bes_id=39224&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=450931 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=1&bes_id=39224&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=450931
Teaser	Fliegende Bauten können an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt werden.
Volltext	Fliegende Bauten sind nicht ortsfeste bauliche Anlagen, die wiederholt aufgestellt und zerlegt werden, zum Beispiel Fahrgeschäfte oder Zelte. Für das Aufstellen und den Betrieb von Fliegenden Bauten benötigen Sie in der Regel eine sogenannte Ausführungsgenehmigung. Bestimmte Fliegende Bauten sind vom Genehmigungserfordernis freigestellt. Vor der Inbetriebnahme eines Fliegenden Baus müssen Sie mit der zuständigen lokalen Baubehörde eine Gebrauchsabnahme vereinbaren, bei der die Ausführungsgenehmigung vorzulegen ist.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Für die Aufstellung und den Betrieb Fliegender Bauten ist in der Regel eine Ausführungsgenehmigung erforderlich • Vor der Inbetriebnahme von Fliegenden Bauten ist in der Regel eine Gebrauchsabnahme auf der Grundlage der Ausführungsgenehmigung erforderlich.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Fliegende Bauten, Flying buildings